

Arbeitsblatt 5

Fall ZR 363. O fährt im Jahr 1987 als Beifahrer bei T mit. T fährt mit erheblich überhöhter Geschwindigkeit und verursacht einen Verkehrsunfall, bei dem O schwer verletzt wird. O beantragt wegen der erlittenen Folgeschäden eine Erwerbsunfähigkeitsrente bei Rentenversicherungsträger R. Obgleich im Rentenanspruch klargestellt ist, dass die Verletzung des O auf dem von T verursachten Unfall beruht, und obgleich die Mitarbeiter der Schadensabteilung nach einer Büroanweisung des R bei Hinweisen auf Fremdverschulden verpflichtet sind, die Regressabteilung einzuschalten, leitet die mit dem Fall befasste Mitarbeiterin in der Schadensabteilung des R den Fall nicht an die Regressabteilung weiter. Im Jahr 1994 wird O Opfer eines von X verschuldeten Arbeitsunfalls, der zu einer weiteren Minderung seiner Erwerbsfähigkeit führt. Er beantragt daher bei R eine Aufstockung der Rente. Aus dem Antrag geht wiederum hervor, dass der Unfall im Jahr 1987 von T verursacht wurde. Die zuständige Mitarbeiterin leitet den Antrag – zum Zweck der Verfolgung möglicher Regressansprüche gegen X – an die Regressabteilung weiter. Die Regressabteilung unternimmt zunächst nichts. Erst im Jahr 2009 erkennt die Regressabteilung, dass möglicherweise Ansprüche gegen T bestehen, die nach §§ 116, 119 SGB X auf R übergegangen sind. T meint, eventuelle Ansprüche seien längst verjährt.

Fall ZR 364. M bucht für sich und seine Freundin F eine einwöchige Pauschalreise in die Türkei. Laut Vertrag soll die Reise mit dem Abflug am 25. Mai 2009 um 20 Uhr beginnen und mit dem Rückflug am 1. Juni 2009 um 16:40 Uhr enden. Der Preis pro Person beträgt € 369,-. Der Reiseveranstalter R behält sich kurzfristige Änderungen der Flugzeiten und Streckenführung vor, soweit dadurch der Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigt wird. Außerdem ist im Vertrag bestimmt, dass die Abtretung von Ansprüchen des Reisenden wegen Leistungsstörungen ausgeschlossen ist. Am 30. Mai werden M und F informiert, dass der Rückflug kurzfristig auf 5:15 vorverlegt worden sei. Sie würden daher um 1:15 im Hotel abgeholt, um rechtzeitig am Flughafen zu sein. M und F wollen dies nicht akzeptieren. Sie besorgen sich in Eigenregie einen Rückflug am 1. Juni um 14:00 Uhr. F lässt sich die Ansprüche des M abtreten und verlangt die Rückzahlung des gesamten Reisepreises abzüglich 70 € für die erhaltene Verpflegung und € 504,52 für die Kosten des Rückfluges und eine Entschädigung wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit in Höhe von 480,80 € für sich selbst und von 2.193,10 € für M. *Zu Recht?*

Fall ZR 365. Der 1947 geborene G ist Geschäftsführer einer städtischen Klinik-GmbH. Sein Fünf-Jahres-Vertrag läuft Ende 2008 aus. Obwohl G seine Bereitschaft zur Vertragsverlängerung signalisiert, entscheidet sich der Aufsichtsrat der Klinik-GmbH für den 41-jährigen X als Geschäftsführer für die nächsten fünf Jahre. In der Presse wird berichtet, G habe gute wirtschaftliche Ergebnisse erzielt. Der Aufsichtsrat habe sich für X entschieden, weil für Spitzenmanager städtischer Betriebe eine Altersgrenze von 65 Jahren angestrebt werde und weil nach Auffassung des Aufsichtsrates angesichts der Umbrüche im Gesundheitsmarkt ein Geschäftsführer gebraucht werde, der die Kliniken „für die Zukunft gut aufstellen kann“. G ist der Meinung, er sei das Opfer einer unzulässigen Diskriminierung geworden. Er verlangt den Ersatz sämtlicher erlittener materieller Schäden und eines Nichtvermögensschadens in Höhe von mindestens € 110.000,-.

Fall ZR 366. O nimmt am so genannten Online-Banking im iTan-Verfahren teil. Seine Bank warnt auf der Login-Seite des Online-Banking ständig vor Phishing-Versuchen und fordert ihre Kunden auf, niemals mehr als eine TAN preiszugeben. Nach den Geschäftsbedingungen der Bank hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seiner PIN und den TANs erlangt. Als sich O Ende 2008 einloggen will, erscheint eine Seite, die der gewohnten Login-Seite ähnelt, ihn aber auffordert, 10 TANs einzugeben, um wieder Zugriff auf das Online-Banking zu erhalten. O folgt der Aufforderung. Im Januar 2009 werden per Online-Banking € 5.000,- vom Konto des O auf ein ausländisches Konto überwiesen. Versuche, das Geld zurückzubuchen oder den Inhaber des ausländischen Kontos ausfindig zu machen, scheitern. O verlangt von seiner Bank die Erstattung des von seinem Konto abgebuchten Betrages von € 5.000,-.